

Mannheim

Seckenheim

BEBAUUNGSPLAN NR. 63/11a FÜR DAS GEBIET SÜDÖSTLICH DER OFFENBURGER STRASSE

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 63/11
M.1:1000

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
	OFFENE BAUWEISE
	SATTELDACH, 30°-35° NEIGUNG
	NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	FLÄCHE FÜR GARAGEN
	EINZEL- ODER DOPPELSTOCKGARAGE
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
	TRAFOSTATION
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	NEUE STRASSENHÖHE
	ALTE STRASSEN - BZW. GELÄNDEHÖHE
	BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
	BUSHALTESTELLE
	FIRSTRICHTUNG
	ZULÄSSIGE BAUTIEFE
	BÖSCHUNG
	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE - GEHWEG UND VORDERKANTE - GARAGE MUSS MINDESTENS 5,00m BETRAGEN.
2. ~~JE GEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG. (BESCHL.D.T.A. V. 11.2.1982)~~
- *3. DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAßT WERDEN UND BLEIBEN.
- *4. DIE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
5. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
- *6. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN.
- *7. HÖHE DER BAUKÖRPER BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE $\leq$ 6,60m. (SCHNITTPUNKT DACHHAUT/AUSSENKANTE WAND.)
- *8. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. (BESCHL.D.T.A.V. 11.2.1982)

NR.
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
KARLSRUHE,
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
AM ALS SATZUNG BESCHLOS-
SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST
NACH § 12 BBauG. AM RECHTS-
VERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN
STADT MANNHEIM DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

Hinweis:

- a) Der am 15.4.1978 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 63/77 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 63/77a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
- b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. X.



Nr. 13-24/0215
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Can
Astor

Riedweg

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984



13.1977
Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Gormsen
Gormsen
Bürgermeister

25. 7. 83

MANNHEIM, DEN

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.IV

Gormsen
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

Hajen
STADTBAUDIREKTOR